

GesA informiert



MAV Gesamtausschuss
der Ev. Kirche im Rheinland

EKiR Landesynode 2022

Beschluss einer Stufenvertretung in der Evangelischen Kirche im Rheinland **Mitbestimmungsregelung für den MAV-Gesamtausschuss** **für Dienststellen im verfasst kirchlichen Bereich der EKIR**

Die Landessynode der Ev. Kirche im Rheinland hat beschlossen, dass für den MAV Gesamtausschuss die Möglichkeit der Mitbestimmung mittels einer Stufenvertretung eingerichtet wird.

Die Stufenvertretung sieht vor, dass die Befugnisse der Mitarbeitendenvertretung zur Mitbestimmung in Angelegenheiten, die **alle Dienststellen** und **alle MAVen** betreffen, durch den Gesamtausschuss wahrgenommen werden. Das betrifft zum Beispiel die Bereiche Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin sowie Unfallverhütung. Ferner die bereits umgesetzten oder in der Umsetzung befindlichen Softwareprogramme. Diese Beteiligungen betreffen, wie im Beispiel beschrieben den § 40 des MVG EKD. Die dort aufgezählten Sachverhalte können im Mitbestimmungsverfahren eine Rolle spielen, wenn sie die Voraussetzung erfüllen, dass alle verfasst kirchlichen Einrichtungen betroffen sind.

In der Vergangenheit war es so,

dass von Seiten des Landeskirchenamtes eine Maßnahme beschlossen wurde, die dann Auswirkungen für alle Kirchengemeinden und Kirchenkreise haben. Nach dem MVG EKD hätten nun alle betroffenen MAVen diese Maßnahme überprüfen müssen, um dem Sachverhalt dann zuzustimmen,- oder eben auch nicht. Dieses Verfahren wurde so nicht flächendeckend umgesetzt. In der Regel wurden die Maßnahmen ausgehend von der Landeskirche, bindend für alle Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Sie kamen deshalb in den Dienststellen zur Umsetzung,- oft ohne zu hinterfragen und ohne geregeltes Mitbestimmungsverfahren.

Dies war gemäß dem MVG EKD kein ordentlicher und rechtlich sicherer Ablauf.

Der Gesamtausschuss konnte bisher auf diesen Missstand nur hinweisen, da er nur eine beratende – aber keine Beschlussfunktion inne hatte.

Mit Einführung der Stufenvertretung wird dem Gesamtausschuss nun die Zuständigkeit für diese Fälle zugeordnet, um einen ordentlichen Mitbestimmungsprozess zu gewährleisten. Entscheidend ist, dass solche Maßnahmen für **alle verfasst kirchlichen Einrichtungen, Kirchengemeinden und Kirchenkreise** verbindlich sind. Nur in diesen Fällen sind künftig nicht mehr die MAVen der betroffenen Dienststellen zuständig, sondern der Gesamtausschuss. Die Befugnisse der Dienststellenleitungen werden in diesen Fällen durch das Landeskirchenamt wahrgenommen.

Mit der Einbindung des GesA im Mitbestimmungsverfahren bei zentral vorgegebenen Maßnahmen, werden die verfasst-kirchlichen MAVen entlastet. Zudem wird der Gesamtausschuss nun **frühzeitig** in strukturelle Prozesse in der EKIR eingebunden und kann somit die MAVen zeitnaher informieren und intensiver beraten. Schon deshalb hat der GesA die Einführung der Stufenvertretung positiv gewertet. Die neue Regelung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Was diese Regelung nicht beinhaltet

ist, dass die MAVen in den Kirchengemeinden oder Kirchenkreise keine Beschlüsse mehr zu fassen haben.

Im Gegenteil!

Der Anteil der zentral beschlossenen Vorgaben gemäß § 40 MVG, entspricht ja nicht der gesamten Arbeit in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen. Von den vielfältigen Aufgaben in den Dienststellen wird nur ein Bruchteil zentral gesteuert und künftig von Seiten des Gesamtausschusses bearbeitet und beschlossen. Es bleibt demnach auch weiterhin für die MAVen - oft genug, viel zu viel zu tun.

Der Text der Änderung von § 6, im Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz und die Begründung, sind in der Vorlage zur Landessynode 2022, Nr.: LS_75_2022_DS22 zu finden.

Zur Stufenvertretung, sind Auszüge daraus nachfolgend angefügt.

<https://www.mav-gesa-ekir.de>
Infos und Arbeitshilfen für MAVen



§ 6 wird wie folgt geändert

2. Hinter Absatz 8 wird folgender neuer Absatz 9 angefügt:

„(9) 1Zusätzlich zu den in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben ist der Gesamtausschuss in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten gem. § 40 MVG-EKD im Bereich der Dienststellen kirchlicher Körperschaften zuständig, die die Gesamtheit der Dienststellen betreffen. 2Die Befugnisse der Dienststellenleitungen werden in den Fällen nach den Sätzen 1 und 2 durch das Landeskirchenamt wahrgenommen. 3Das Verfahren der Mitbestimmung gemäß § 38 MVG.EKD gilt mit der Maßgabe, dass die Frist des § 38 Absatz 3 MVG.EKD auf Antrag der oder des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Gesamtausschusses vom Landeskirchenamt angemessen zu verlängern ist.“

BEGRÜNDUNG

Der neue Absatz 9 von § 6:

Über den neuen Abs. 9 von § 6 wird dem Vorbild der Evangelischen Kirche von Westfalen folgend eine „Stufenvertretung“ durch den Gesamtausschusses vorgesehen. Diese Regelung gilt - Satz 5 - nur für Dienststellen der verfassten Kirche. Stufenvertretung bedeutet, dass die Befugnisse der Mitarbeitervertretung, d. h. die Mitbestimmungsrechte in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten gemäß § 40 MVG-EKD in den benannten Fällen nicht durch die Mitarbeitervertretung(en) der betroffenen Dienststelle(n) sondern durch den Gesamtausschuss wahrgenommen werden. Das gilt besonders in Angelegenheiten, die alle verfassten Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland betreffen, diese Konstellation kommt besonders in Zusammenhang mit dem Mitbestimmungstatbeständen zur Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin sowie Unfallverhütung (§ 40 a) und b) MVG-EKD) vor. So sind beispielsweise die Fachkräfte für die Arbeitssicherheit in der Evangelischen Kirche im Rheinland bei der Landeskirche angestellt, und die Aufteilung der örtlichen Zuständigkeiten erfolgt auf der Grundlage eines landeskirchlichen Beschlusses jeweils für alle Dienststellen mehrerer Kirchenkreises. Hier macht es wenig Sinn und wäre extrem verwaltungsaufwändig, die nach § 40 a) MVG-EKD erforderliche Zustimmung zu der Bestellung der Fachkraft für Arbeitssicherheit bei jeweils allen Mitarbeitervertretungen in den betroffenen Kirchenkreisen einzuholen, entsprechend auch für die Bestellung von Vertrauens- und Betriebsärzten. Das gleiche gilt in Hinblick auf die gem. § 40 b) MVG-EKD erforderliche Zustimmung zu Maßnahmen zu Verhütung von Arbeitsunfällen und gesundheitlichen Gefahren, die in wesentlichen landeskircheneinheitlich getroffen werden.